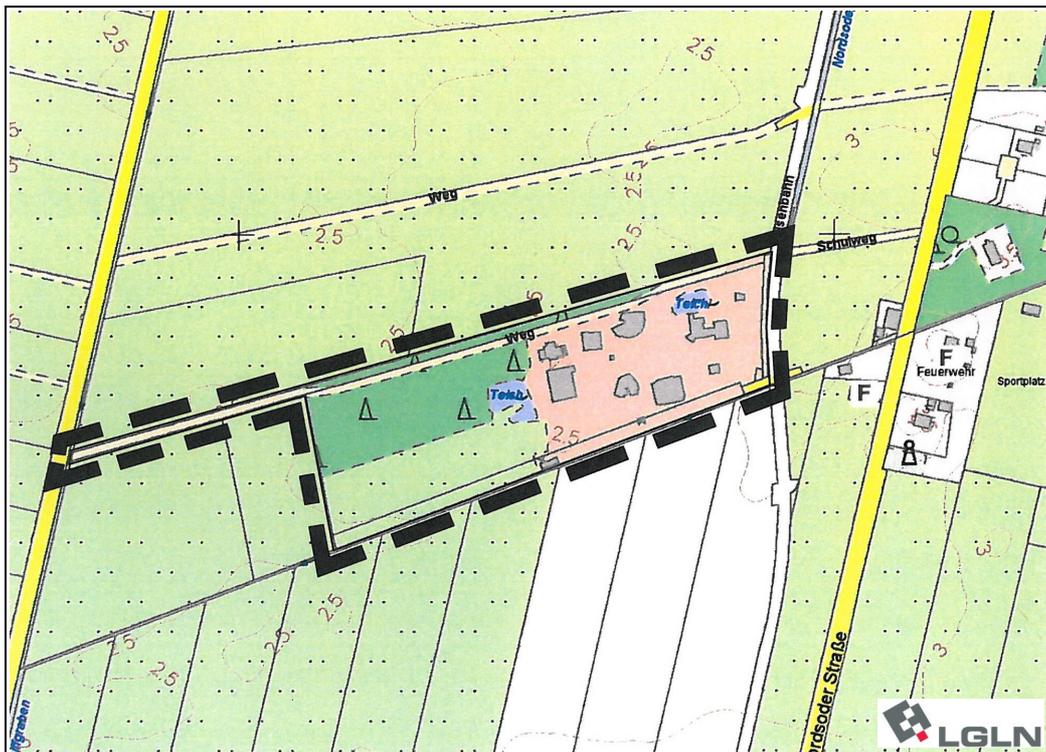


## BEKANNTMACHUNG

### Bebauungsplan Nr. 52 „Johannishag“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1  
Baugesetzbuch und der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2  
Baugesetzbuch

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Worpswede hat in seiner Sitzung am 28.01.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Johannishag“ beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Größe von ca. 5,1 ha befindet sich in der Ortschaft Ostersode, ca. 100 m nördlich der Ostersoder Straße zwischen der Meinershagener Straße im Westen und der Eisenbahnstrecke im Osten (siehe Lageplan). Mit dem Bebauungsplan werden die verbindlichen Festsetzungen für die Zulässigkeit baulicher Anlagen und sonstiger Nutzungen einer Behinderteneinrichtung und für deren verkehrliche Erschließung getroffen sowie Flächen und Maßnahmen für den naturschutzrechtlichen Eingriffsausgleich festgesetzt.



Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Worpswede hat in seiner Sitzung am 28.01.2015 dem Entwurf des o.g. Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Planentwurf, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung samt Umweltbericht und Anlagen, in der Zeit vom 11. Februar bis einschließlich 10. März 2015 während der Öffnungszeiten (montags bis freitags 8.00 bis 12.00 Uhr sowie donnerstags 14.00 bis 18.00 Uhr) im Rathaus der Gemeinde Worpswede, Bauernreihe 1, 27726 Worpswede, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Nach vorheriger Terminabsprache können die Planunterlagen auch außerhalb der angegebenen Öffnungszeiten eingesehen werden. Die Planung kann auch im Internet unter [www.plan-boettner.de](http://www.plan-boettner.de) abgerufen werden.

Darüber hinaus liegen folgende umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen bereits vor und werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB ebenfalls ausgelegt:

- 1) Naturschutzfachlicher Beitrag samt Biotoptypenkarte  
(Verfasser: Dipl.-Biol. Dieter van Barga, Ottersberg 2014)
- 2) Stellungnahme des Landkreises Osterholz (Schreiben vom 15.08.2014)  
u.a. zu Belangen des Naturschutzes und des Immissionsschutzes

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem o.g. Bebauungsplan abgegeben werden. Ich weise darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können (§ 4 a Abs. 6 BauBG). Es wird weiter darauf hingewiesen, dass ein Antrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Worpswede, den 30.01.2015

DER BÜRGERMEISTER  
(Schwenke)